

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Kreisstadt Beeskow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II Ziff. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) und des § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, S. 78), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung amdie nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck und Geltungsbereich

Für alle Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Beeskow werden deckungsgleiche Schulbezirke gebildet.

Die Schulbezirke umfassen:

**das gesamte Gemeindegebiet einschließlich der Ortsteile*

**die Gemeinde Ragow-Merz des Amtes Schlaubetal*

**die Ortsteile Reudnitz und Kummerow der Stadt Friedland*

Für die Ortsteile Reudnitz und Kummerow wird ein Überschneidungsgebiet gebildet. Somit sind beide Ortsteile den Schulbezirken der Stadt Beeskow und der Stadt Friedland zugeordnet.

§ 2 Aufnahmeverfahren

Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt an der gewünschten Schule.

Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Absatz 2 Satz 4 BbgSchulG insbesondere nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

Im Übrigen wird das Verfahren zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler durch das Brandenburgische Schulgesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken von Grundschulen für die Kreisstadt Beeskow vom 19.12.2013 außer Kraft.

Beeskow, den

Frank Steffen
Bürgermeister